



Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

"Prozessverträge im Investmentrecht"

Dissertation vorgelegt von Alexander Matthias Urhahn

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern Zweitgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Investmentfonds haben volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung als Sparmodell zur Ergänzung der staatlichen Rentenversicherung. So treiben aktuell nicht nur die historisch niedrigen Zinsen auf Kontoguthaben, sondern auch die Empfehlungen von Politik und Gesetzgeber, zusätzlich zur staatlichen Rentenversicherung selbst für das Alter vorzusorgen, immer mehr Anleger auf den Kapitalmarkt, die nicht über das Wissen und/oder die Zeit verfügen, alle rechtlichen Auswirkungen der Kapitalanlage sachgerecht zu beurteilen. Für viele dieser Kleinanleger sind Investmentfonds als klassische Sparanlage attraktiv. Damit wird vermutlich nicht nur die Summe des in Fonds eingebrachten Vermögens weiter ansteigen, sondern auch die Anzahl derjenigen, die in Investmentfonds investieren. Dies erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit zivilprozessualer Auseinandersetzungen zwischen den an einem Fonds beteiligten Parteien. Auf diese mögliche Entwicklung und deren antizipierende Steuerung durch prozessuale Klauseln möchte die vorliegende Abhandlung vorbereiten, indem sie die Wirksamkeit von Prozessverträgen im Investmentrecht untersucht.

Darüber hinaus sind Prozessverträge im Investmentrecht von juristisch-wissenschaftlichem Interesse. Denn sie liegen im Spannungsfeld zwischen der Gestaltungsfreiheit und Planungssicherheit der Fondsinitiatoren, dem individuellen und institutionellen Schutz der Anleger sowie den Gerechtigkeitsvorstellungen des Zivilprozessrechts. In diesem Interessengeflecht für Entwirrung zu sorgen, ist Ziel dieser Arbeit. Dazu geht sie zwei Erkenntnisinteressen nach.

Zum einen wird untersucht, in welchen Rechtsbeziehungen innerhalb eines Investmentfonds überhaupt Prozessverträge vereinbart werden können und welche Parteien an die dort abgeschlossenen Prozessverträge gebunden sind. Denn Prozessverträge sind zwar selbständig, können also theoretisch unabhängig von anderweitigen Vertragsbeziehungen eingegangen werden. Praktisch wird ein Prozessvertrag aber nur dort abgeschlossen, wo die Parteien ohnehin ein Vertragsverhältnis eingehen. Deshalb werden die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse innerhalb von Investmentfonds detailliert analysiert (unten II.).

Zum anderen wird aufgezeigt, welche Besonderheiten das Investmentrecht gegenüber dem allgemeinen Prozessvertragsrecht für die Wirksamkeit von Prozessverträgen bereithält und welcher Zweck diesen Besonderheiten zugrunde liegt. Dazu wird von den allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen für Prozessverträge ausgegangen und jeweils geprüft, ob diese Voraussetzungen Änderungen erfahren durch das Investmentrecht, investmentrechtliche Wertungen oder investmentrechtsspezifische Interessenlagen (unten III.). Dabei werden auch Beispiele von Prozessverträgen einbezogen, die im Investmentrecht sinnvoll sein können – etwa Zuständigkeitsklauseln, Schlichtungsvereinbarungen, Schiedsverträge und vertragliche Änderungen der gesetzlichen Prozessstandschaften nach §§ 78 Abs. 1, Abs. 2, 89 Abs. 1, Abs. 2 KAGB.

II.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen eines Investmentfonds – den das KAGB als Investmentvermögen bezeichnet – ist zwischen den einzelnen Rechtsformen zu unterscheiden, die das KAGB zulässt: dem Investmentsondervermögen (§§ 92 ff. KAGB), der Investmentaktiengesellschaft (§§ 108 ff., 140 ff. KAGB) und der Investmentkommanditgesellschaft (§§ 124 ff., 149 ff. KAGB).

Das Investmentsondervermögen ist zivilrechtlich als so genanntes Investmentdreieck aufgebaut. Die drei Eckpunkte bilden der Anleger, die Kapitalverwaltungsgesellschaft (kurz:

KVG) und die Verwahrstelle. Der Anleger zahlt Kapital auf ein Konto ein, die KVG investiert dieses Kapital gemäß festgelegter Anlagebedingungen und die Verwahrstelle kontrolliert die Tätigkeit der KVG. Diese drei Akteure schließen in der Regel weder einen dreiseitigen Vertrag, der alle bindet, noch bestehen zwischen allen diesen Akteuren zweiseitige Verträge. Vielmehr bestehen nur zwei Vertragsbeziehungen: der Investmentvertrag, den die Anleger mit der KVG schließen, und der Verwahrstellenvertrag zwischen der KVG und der Verwahrstelle. Zwischen den Anlegern und der Verwahrstelle hingegen besteht nur ein gesetzliches Schuldverhältnis, da der Verwahrstelle kein weiterer Vertragspartner aufgezwungen werden kann. Die Anleger untereinander schließen ebenfalls keinen schuldrechtlichen Vertrag, sondern bilden – je nach Rechtsansicht – eine Bruchteilsgemeinschaft, eine Gesamthandsgemeinschaft oder eine Gemeinschaft sui generis. Prozessverträge werden bei den Investmentsondervermögen demnach von der KVG mit den Anlegern und/oder mit der Verwahrstelle abgeschlossen, nicht aber von den Anlegern mit der Verwahrstelle oder innerhalb der Anlegerschaft.

Bei den Investmentgesellschaften tritt mit der Investmentkommandit- oder der Investmentaktiengesellschaft selbst ein weiteres Rechtssubjekt auf den Plan. Gleichwohl sind die Beteiligten nicht sämtlich über den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vertraglich miteinander verbunden. Vielmehr bringen die Anleger einer Investmentgesellschaft ihr Kapital als Einlage in das Gesellschaftsvermögen ein. Dieses Vermögen wird entweder angelegt von der Investmentgesellschaft selbst als so genannte interne KVG oder von einer eigens dafür bestellten, externen KVG. Die Rolle der Verwahrstelle bleibt indes im Wesentlichen die gleiche wie bei den Investmentsondervermögen: Sie überwacht die Aufgabenerfüllung der KVG. Je nach konkreter Ausgestaltung unterscheiden sich die Vertragsbeziehungen innerhalb von Investmentgesellschaften demnach in zwei Aspekten gegenüber den Vertragsbeziehungen innerhalb von Investmentsondervermögen.

Der erste Aspekt betrifft das zivilrechtliche Verhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern. Insofern besteht bei jeder Investmentgesellschaft sowohl die schuldrechtliche Ebene des Investmentvertrages als auch die gesellschaftsrechtliche Ebene (sog. Trennungsmodell). Denn das KAGB legt in mehreren Paragraphen (§§ 111 S. 1, S. 2, 126 S. 1, S. 2, 143 S. 1, S. 2, 151 S. 1, S. 2 KAGB) wörtlich fest, dass die Anlagebedingungen zusätzlich zur Satzung oder zum Gesellschaftsvertrag zu erstellen und dass sie nicht Bestandteil der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sind. Zudem entspricht das Nebeneinander von schuldvertraglicher und gesellschaftsrechtlicher Ebene dem Anlegerschutz als dem Regelungszweck des Investmentrechts. Nur der schuldrechtliche Investmentvertrag vermittelt den Anlegern nämlich – über die Sekundäransprüche – den notwendigen Rechtsschutz. Für Prozessverträge bedeutet das Trennungsmodell, dass sowohl in Bezug auf Streitigkeiten aus der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag als auch in Bezug auf Streitigkeiten aus dem Investmentvertrag Prozessverträge vereinbart werden können.

Der zweite Aspekt betrifft das zivilrechtliche Verhältnis der Anleger zur externen KVG, wenn also die Investmentgesellschaft nicht selbst die Fondsverwaltung übernimmt. Bei dieser Gestaltung spricht sich die Untersuchung dafür aus, den Bestellungsvertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der externen KVG als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Anleger und gleichzeitig als von den Anlegern konkludent gestattete, indirekte Substitution analog § 664 Abs. 1 S. 2 BGB zu qualifizieren. Ein eigener Vertrag zwischen den Anlegern und der externen KVG kommt hingegen nicht zustande. Denn man kann der externen KVG nicht unterstellen, neben der Investmentgesellschaft noch weitere Primärgläubiger zu wollen. Deshalb werden die Anleger mit der externen KVG in der Regel keine Prozessverträge abschließen. Allerdings müssen die Anleger in Prozessen mit der externen KVG diejenigen Prozessverträge beachten, welche die externe KVG und die Investmentgesellschaft anlässlich

des Bestellungsvertrages abgeschlossen haben. Schließlich ist der Bestellungsvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Anleger gerade die Anspruchsgrundlage, weshalb § 334 BGB analog gilt.

Insgesamt ist die zivilrechtliche Binnenstruktur der Investmentvermögen mithin geprägt von vielen nebeneinander bestehenden Rechtsverhältnissen. Das erschwert es der Kautelarpraxis, Prozessverträge zu implementieren. Der Gesetzgeber könnte hier Klarheit schaffen, indem er (noch) deutlicher das Trennungsmodell statuiert, das Zusammenspiel von externer KVG und extern verwalteter Investmentgesellschaft reguliert (oder explizit den Parteien überlässt) und einen Vertragsschluss zwischen der externen KVG einer Investmentgesellschaft und den Anlegern verbindlich vorschreibt. Noch weitergehend könnte der Gesetzgeber alle Beteiligten verpflichten, einen gemeinsamen Vertrag abzuschließen, um ein Investmentvermögen zu begründen. Daneben könnte die Investmentpraxis dazu beitragen, die Attraktivität extern verwalteter Investmentgesellschaften zu steigern, indem sie den Bestellungsvertrag im Verkaufsprospekt abdruckt. Immerhin wären die Anleger dann – zumindest vor einem etwaigen Prozess – in der Lage, sich über alle relevanten Klauseln sowie die Aufgabenverteilung zwischen externer KVG und extern verwalteter Investmentgesellschaft zu informieren. Alternativ könnte diese Transparenz gesetzlich vorgeschrieben werden.

III.

Hinsichtlich der Wirksamkeit von Prozessverträgen im Investmentrecht kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass das Investmentrecht das Prozessvertragsrecht in den Dienst des Anlegerschutzes nimmt. Das Recht der Investmentvermögen enthält also Regelungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Prozessverträge auswirken und Zweck dieser Regelungen ist zumeist der Anlegerschutz. Diese investmentrechtlichen Regelungen finden sich in vier Bereichen.

Erstens kennt das KAGB genuin zivilprozessrechtliche Vorschriften, die Prozessverträgen rechtliche Grenzen setzen. Darunter sind solche, die ausdrücklich Prozessverträge ansprechen, und solche, die allgemein das Zivilprozessrecht betreffen. Ein Beispiel ist § 319 Abs. 2 S. 2 KAGB, der beim Vertrieb ausländischer AIF an Privatanleger in Deutschland den Gerichtsstand des inländischen Repräsentanten dieses Fonds für derogationsfest erklärt. Zweck dieser Regelung ist der individuelle Anlegerschutz: Deutsche Privatanleger sollen auch dann nicht im Ausland klagen müssen, wenn sie in einen ausländischen AIF investiert haben. Ein weiteres Beispiel sind die §§ 78 Abs. 1, Abs. 2, 89 Abs. 1, Abs. 2 KAGB, die festlegen, dass KVG und Verwahrstelle gesetzliche Prozessstandschafter der Anleger sind. Diese Normen sind zwingend, weil sie zwei öffentliche Interessen schützen: die Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes der Anleger und den institutionellen Anlegerschutz, also das Vertrauen der Anleger auf eine typisierte, standardisierte, für die Anleger günstige rechtliche Ausgestaltung von Investmentvermögen. Ein Gegenbeispiel ist der nicht derogationsfeste § 62 Abs. 2 KAGB, dessen zu weit geratener Wortlaut einiger Einschränkungen bedarf. Tatsächlich umfasst die Norm nur sog. Alternative Investmentfonds (AIF), die von drittausländischen AIF-KVG verwaltet werden und die entweder deutschem Recht unterstehen oder in die deutsche Anleger investiert haben. Die kollisionsrechtliche Rechtsfolge von § 62 Abs. 2 KAGB ist für vertragsund gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ein Gesamtrechtsverweis auf das Recht des Anlegersitzstaates, für vertriebsbezogene Streitigkeiten ein Sachnormverweis auf das Vertriebsrecht des Anlegersitzstaates. Zuständigkeitsrechtlich ist die Rechtsfolge des § 62 Abs. 2 KAGB die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem der Anleger seinen Sitz hat. Der zuständigkeitsrechtliche Zweck des § 62 Abs. 2 KAGB liegt im größtmöglichen Schutz deutscher Anleger vor Prozessen im Ausland. Dies ist ein privates, kein öffentliches Interesse. Es betrifft nicht die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der Zivilgerichte und ist deshalb nicht geeignet, abweichende Zuständigkeitsvereinbarungen für unzulässig zu erklären. § 62 Abs. 2 KAGB begrenzt damit nicht die Wirksamkeit von Prozessverträgen im Investmentrecht.

Zweitens sieht das KAGB Normen vor, die bestimmte Ansprüche der Disposition der Parteien entziehen. Derartige Vorschriften fordern auch im Prozessvertragsrecht Beachtung. Denn Prozessverträge können ebenso wie materiell-rechtliche Verträge den besonders geschützten Anspruch aushöhlen. Man denke etwa an den Ausschluss der Klagbarkeit. Ein Beispiel aus dem KAGB ist die Prospekthaftung, die nach § 306 Abs. 6 S. 1 KAGB nicht im Voraus ermäßigt oder erlassen werden kann. Dann darf auch ein Prozessvertrag die Prospekthaftung nicht aushöhlen – etwa indem er die für den Anleger günstige Beweislastverteilung umkehrt. Wie schon bei den §§ 78 Abs. 1, Abs. 2, 89 Abs. 1, Abs. 2, 319 Abs. 2 S. 2 KAGB ist es auch hier der Anlegerschutz, der die Wirksamkeit von Prozessverträgen einschränkt.

Drittens macht das KAGB für die meisten Verträge eines Investmentvermögens Vorgaben hinsichtlich der Form. Die Arbeit vertritt die Ansicht, dass sich die Formvorschriften des materiellen Rechts regelmäßig auf diejenigen Prozessverträge erstrecken, die Streitigkeiten aus dem formbedürftigen Vertrag betreffen. Das gebietet der sog. Vollständigkeitsgrundsatz, nach dem auch die Nebenabreden eines Vertrages formbedürftig sind. Dementsprechend bedürfen zum Beispiel die Prozessverträge, die sich auf den Investmentvertrag beziehen, der investmentrechtsspezifischen Form der Schriftlichkeit gem. §§ 162 Abs. 1 a. E., 266 Abs. 1 a. E., 273 S. 1 a. E. KAGB. Diese Form dient letztlich hauptsächlich den Anlegern, die sich über alle Abreden im Zusammenhang mit der Investmentanlage informieren können sollen.

Viertens unterliegen jedenfalls die Anlagebedingungen von Publikumsinvestmentvermögen der AGB-Kontrolle. Diese AGB-Kontrolle ist zwar investmentrechtlich angepasst, sprich wegen der vom Kapitalmarkt geforderten Standardisierung der angebotenen Produkte ist die Einbeziehungskontrolle ausgeschlossen oder jedenfalls objektiviert. Das Grundanliegen der AGB-Kontrolle bleibt aber der Schutz des Klauselgegners vor seiner so genannten situativen Unterlegenheit. Da der Klauselgegner der Anleger ist, kann man auch insoweit den Anlegerschutz als die Triebfeder identifizieren, die der Wirksamkeit von Prozessverträgen im Investmentrecht Grenzen setzt. Bei Spezialinvestmentvermögen allerdings findet die AGB-Kontrolle keine Anwendung. Den Spezialinvestmentvermögen, die mitunter im Wege eines mehrseitigen Vertrages aller Beteiligter errichtet werden, ist dementsprechend ein größerer Gestaltungsspielraum auch für Prozessverträge belassen.

IV.

Nach alledem ist festzuhalten, dass die Kriterien zur rechtssicheren Implementierung von Prozessverträgen im Investmentrecht keiner einfachen Checkliste folgen. Das liegt vor allem an der schier unerschöpflichen Vielfalt an Investmentfondsgestaltungen unter dem KAGB. Die vorliegende Arbeit kann daher nicht für jeden Einzelfall eine Lösung anbieten. Sie legt aber die investmentrechtlichen und die prozessvertragsrechtlichen Voraussetzungen dar, die Prozessverträge im Investmentrecht beachten müssen.

In wertender Betrachtung erweist sich dabei der Schutz der Anleger als die vorrangige Motivation für die besonderen Anforderungen, die das Investmentrecht an die Wirksamkeit von Prozessverträgen stellt. Aus kapitalmarktrechtlicher Perspektive fügt sich diese Feststellung ein

in die Entwicklung des Anlegerschutzes als zentrales und jeden Bereich des Kapitalmarktes erfassendes Regelungsziel. Aus zivilprozessrechtlicher Sicht ist die Auswirkung des Anlegerschutzes auf das Recht der Prozessverträge nur möglich, weil das Zivilprozessrecht, dem die Prozessverträge unterstehen, teilweise Wertungen des materiellen Zivilrechts aufnimmt. Die Rechtsanwender müssen sich dieses Zusammenhanges bewusst sein und stets im Einzelfall prüfen, welcher Prozessvertrag gegenüber welchem Akteur eines Investmentvermögens gelten soll und wie das betreffende Investmentvermögen ausgestaltet ist. Dann kann die Implementierung von Prozessverträgen im Investmentrecht gelingen. Unter dem Vorbehalt der Detailprüfung kann zudem als grobe Marschroute formuliert werden, dass abgeschlossen Prozessverträge am ehesten dann werden können, Investmentvermögen mittels Individualvereinbarungen aus der Taufe gehoben wird oder wenn es sich um ein Spezialinvestmentvermögen handelt. Demgegenüber ist die Gefahr der Unwirksamkeit eines Prozessvertrages am größten, wenn er für Anlagebedingungen vorgesehen ist, die als AGB qualifizieren, und Privatanleger binden soll.